

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der ein Vermögen von Fr. 12 000.— versteuerte, lehnte das Begehr ab, indem er geltend machte, von seinem letzten Jahreseinkommen von Fr. 9600.— habe er Fr. 3600.— als Betriebskapital in seinem Geschäfte stehen lassen müssen. Zudem unterstützte er seinen Vater mit ca. Fr. 400.— p. a. Im übrigen sei die Unterstützungsbedürftigkeit seines Bruders auf dessen Arbeitsunwilligkeit zurückzuführen.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheisung der Klage mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Unterstützungsberchtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Da der Bruder des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt (der Stadt) Basel unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

2. Die Notlage des Unterstützten ist durch das Eingreifen der Armenbehörde gegeben. Der Einwand, daß die Unterstützungsbedürftigkeit durch die Arbeitsunwilligkeit des Unterstützten entstanden sei, ist nicht erwiesen. Dessen Arbeitslosigkeit ist vielmehr auf die gegenwärtige Wirtschaftskrise zurückzuführen. Es ist daher einzige noch die Frage zu entscheiden, ob auf Seiten des Beklagten günstige Verhältnisse vorliegen. Dies muß bejaht werden. Der verheiratete Beklagte verfügt über ein Einkommen von Fr. 9600.— p. a. und über ein Vermögen von Fr. 12 000.—. Der Umstand, daß er durch geschäftliche Abmachungen verpflichtet ist, einen Teil seines Einkommens im Geschäft zu investieren, ist unbehelflich, da die Unterstützung vom freibleibenden Betrag des Einkommens geleistet werden kann. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beklagten steht somit fest. Was die Höhe des Beitrages anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte seinen Vater mit ca. Fr. 400.— im Jahr unterstützt. Bei dieser Sachlage erscheint ein monatlicher Beitrag von Fr. 40.— als angemessen. Der Beklagte ist wirtschaftlich so gestellt, daß er durch die Entrichtung der Unterstützungsbeiträge in seiner Lebenshaltung nicht beeinträchtigt wird.

Bern. Der Bericht der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern über ihre Tätigkeit im Jahre 1934 macht auf ein wichtiges Moment in der Armenfürsorge aufmerksam: den persönlichen Kontakt der Fürsorger mit den Unterstützten. Die disponierenden Armensekretäre sollten durch Hausbesuche jeden Geschäftsteller und seine Familie kennen lernen und einen Einblick in seine Verhältnisse gewinnen. Bei der Fülle der Geschäfte, die ihnen heute zu erledigen obliegt, ist das nicht immer möglich. An die Stelle des Armensekretärs tritt daher der freiwillige Armenpfleger, die freiwillige Armenpflegerin. Aber es kann das nur als Notbehelf gelten. Der die Unterstützungsfälle behandelnde Sekretär sollte mit eigenen und nicht mit fremden Augen den Unterstützten in seinem Heim betrachten können.

— Zur Besprechung allgemein interessanter Fragen des Fürsorgewesens und zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Bezirksarmenausschüssen wurden die Vorsteher der Armenbezirke wieder zu einer Konferenz eingeladen, in der über die Arbeitsbeschaffung für jugendliche Arbeitslose und die Wanderarmenfürsorge verhandelt wurde. Ein freiwilliges Arbeitslager wurde besucht und die Blindenanstalt Spiez besichtigt. — Noch nie, sagt der Bericht, stand die Arbeit der sozialen Fürsorge so unter dem Eindruck der zunehmenden Krise, wie im Jahr 1934. Die Zahl der unterstützten Personen hat sich von 14 594 (1933) auf 15 349 im Jahre 1934 erhöht.

Diese Vermehrung ist hauptsächlich dem Zuzug nach der Stadt zuzuschreiben. In 629 Fällen mußten Unterstützungen an Familien oder Einzelpersonen ausgerichtet werden, die noch nicht zwei Jahre in Bern Wohnsitz hatten. Die Gesamtunterstützungen betrugen 3 043 687 Fr. oder 248 000 Fr. mehr als im Vorjahr. Am meisten wurde ausgegeben für Pflege der Unterstützten in Anstalten: rund 882 000 Fr., sodann für Mietzinse rund 666 000 Fr., an bar rund 478 000 Fr. usw. Eine logische Folge des vermehrten Zuzugs nach der Stadt war die Zunahme der Etatstreitigkeiten, wobei allerdings auch die schwierige finanzielle Lage vieler Regelschuldner eine gewisse Rolle spielte. Auch bei der Festsetzung der Verwandtenbeiträge gemäß dem Armentgesetz machte sich die Krise stark bemerkbar. Weite Kreise der Bevölkerung, die noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit in guten und geregelten Verhältnissen lebten, können ihren bedürftigen Angehörigen heute nicht mehr beistehten. — Den Grundsatz, daß Arbeit die beste Form der Hilfe ist, hat die Direktion der sozialen Fürsorge in verschiedener Hinsicht betätigt. Für das Kleingewerbe, das sich für die Folgen der Arbeitslosigkeit nicht versichern kann und je länger je mehr der Verarmung anheimfällt, wurde eine eigene Arbeitsbeschaffungs-Aktion durch das Arbeitsamt durchgeführt. Für die jugendlichen Arbeitslosen richtete das Arbeitsamt drei eigene Arbeitslager ein und benützte noch elf andere Arbeitslager, so daß im ganzen 321 Jugendliche aus der Stadt Bern sich in Arbeitslagern aufhielten. Die Aktion für Pflanzlandbebauung durch unterstützte Arbeitslose wurde fortgesetzt. Endlich hat die Gemeinde Bern die Knabenerziehungsanstalt Enggistein bei Worb erworben und wird sie umwandeln in ein Heim für landwirtschaftlichen Arbeitsdienst Jugendlicher.

Auf Ende 1934 standen unter Vormundschaft des Armeninspectors insgesamt 1100 Personen (gegenüber 1160 im Vorjahr), und zwar 674 Kinder, 273 Jugendliche sowie 153 Erwachsene. In der Anstalt Rühlewil hat die Pfleglingszahl um 10 zugenumommen und betrug auf Ende 1934 348 mit einer durchschnittlichen Tagesfrequenz von 341 Personen. Auch die Vormundschaftsgeschäfte sind um 10% vermehrt, in Verbindung damit ist auch das in vormundschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen angewachsen, es hat zum ersten Male die Summe von 10 Millionen Franken überschritten. Unter Vormundschaft stehen 1657 Kinder unter 16 Jahren, 579 Jugendliche von 16—20 Jahren und 1410 Erwachsene, total 3646 Personen.
W.

— Das Beschwerderecht im Armenwesen. „Einer Armenunterstützung verlangenden Person steht unbeschadet Art. 81 A. und NG. den Armenbehörden gegenüber die Gemeindebeschwerde gemäß Art. 60 und 63 Gemeindegesetz wegen Verletzung bestimmter Gesetzesvorschriften zu. Die Prüfung der Beschwerdeinstanzen kann sich aber nicht auf Art und Maß der Unterstützung beziehen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 4. September 1934.)

Aus den Motiven:

Gemäß Art. 81 A. und NG. ist die Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen auf dem Wege Rechterns ausgeschlossen. Vom Standpunkte einer eigentlichen Klage kann daher auf die Beschwerde des Oskar M. überhaupt nicht eingetreten werden. Dagegen hat der Regierungsrat bereits in früheren Entscheiden erkannt, daß den Armen gegenüber den Armenbehörden ein Beschwerderecht im Sinne der Art. 60 und 63 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 zustehe, weil jeder Bürger ein Recht auf gesetzmäßige Verwaltung und den ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlichen Vorschriften habe. Dieses sogenannte Reflexrecht müsse aber auf dem Wege der Beschwerde geltend gemacht werden.

Wie aber aus den zitierten Entscheiden hervorgeht, kann auf eine solche Be-

schwerde nicht eingetreten werden, soweit sie sich auf den Zuspruch bestimmter Unterstützungen bezieht, und die Aufsichtsbehörden, Regierungsstatthalter und Regierungsrat, können in ihren Entscheiden nicht eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß der Unterstützung vorschreiben. Sie haben vielmehr nur allgemein festzustellen, ob Art und Maß der Unterstützung genügend oder ungenügend ist und die beschwerdebeflagte Gemeinde gegebenenfalls anzuweisen, in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise, die in den Erwägungen näher erläutert werden kann, zu unterstützen. Aus der Zusammenstellung der Leistung der Hilfs- und Armenkasse von B. ergibt sich, daß bis Ende März 1934 die nur dreiköpfige Familie des Refurrenten mit total Fr. 767.40 unterstützt worden ist. Damit haben die erwähnten Amtsstellen soweit unterstützt, als von ihnen billigerweise erwartet werden durfte. Es durfte im Hinblick darauf, daß der Refurrent ein Mann im besten Alter ist, der nur für ein Kind zu sorgen hat, von diesem verlangt werden, später selber für den restanzlichen Mietzins, für den die Behörden nicht gutgesprochen haben, aufzukommen. Tatsächlich hat M. seit Mai 1934 wieder eine Stelle als Chauffeur, und bei einiger Sparsamkeit und gutem Willen wird es ihm möglich sein, nach und nach die Rückstände abzutragen. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII. Nr. 5.)

A.

— Wohnsitzstreitigkeiten. Wieder ist über eine Anzahl von Wohnsitzstreitigkeiten zu berichten. Wir versuchen, sie zu gruppieren und (gekürzt) zu referieren.

Das Verfahren wird durch drei Entscheide berührt:

1. „In Etatstreitigkeiten wird auf einen Refurs nicht eingetreten, wenn nicht nach erfolgter Refurserklärung innerhalb der gesetzlichen Frist eine Refurbegründung eingereicht wird.“ (Entscheid der Armentdirektion vom 6. September 1934.)

Aus den Motiven: Wie der Regierungsrat in seinem Entscheide vom 12. Januar 1932 ausführlich dargetan hat, ist es gesetzliches Erfordernis, daß der Refurs gegen den Entscheid einer unteren Verwaltungsjustizbehörde an die obere begründet werde. Fehlt diese Begründung, so ist der Refurs als überhaupt nicht form richtig erklärt zu betrachten, es ist darauf nicht einzutreten, und folgerichtig erwächst der erinstanzliche Entscheid in Rechtskraft. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIII, Nr. 79.)

2. „I. Fragen wohnsitzrechtlicher Natur können im Etatstreit nicht entschieden werden. — II. Auch bei einem Pflegeaufenthalt kann eine Einschreibung im Wohnsitzregister gültig erfolgen.“ (Entscheid der Armentdirektion vom 12. Dezember 1934.)

Aus den Motiven: Die aufgetauchten Fragen wohnsitzrechtlicher Natur können im vorliegenden Verfahren nicht geprüft und beurteilt werden. Im Etatstreitverfahren ist lediglich die Begründetheit der erfolgten Etatauftragung zu prüfen. Wenn U. behaupten will, daß die Einschreibung vom 30. September 1931 irrtümlich erfolgt sei, so kann diese Gemeinde beim Regierungsstatthalteramt U. ein Gesuch um Annulierung der Eintragung und Veranlassung der Rückschreibung in die frühere Wohnsitzgemeinde einreichen. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Gesuch kaum Aussicht auf Erfolg haben würde. Der tatsächliche Aufenthalt des L. in der Gemeinde U. dauerte mehr als 30 Tage. L. besaß durchaus die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb, da er in diesem Zeitpunkt weder auf einem Etat der dauernd Unterstützten einer bernischen Gemeinde stand, noch verlostgeldet war. Aber auch wenn es sich nur um einen Pflegeaufenthalt im Sinne von Art. 110 U. u. NG. gehandelt haben würde, so würde mit der Einschreibung der Wohnsitz erwerb doch rechtsgültig zustande gekommen sein. In solchen Fällen muß die Einschreibung nicht erfolgen, sie kann aber vorgenommen werden, ohne daß dadurch eine Gesetzesvorschrift verletzt würde, denn der Pflegeaufenthalter besitzt an und

für sich die Fähigkeiten zum Wohnsitzerwerb durchaus. Eine solche Eintragung besteht aber zurecht und es könnte nicht nachträglich unter Berufung auf Art. 110 A. u. NG. die Kassation verfügt werden. (Monatsschrift Bd. XXXIII, Nr. 85.)

3. „Im Refursverfahren in Etatstreitigkeiten kann nur über diejenigen Rechtsbegehren geurteilt werden, welche bereits vor der ersten Instanz gestellt wurden.“ (Entscheid der Armendirektion vom 20. Dezember 1934.)

Aus den Motiven: Die Zuständigkeit der kantonalen Armendirektion ist gegeben, da im erinstanzlichen Verfahren nur das Rechtsbegehren gestellt wurde, es sei die materielle Begründetheit der erfolgten Etatauftragung zu verneinen, und es sei diese Auftragung zu fassieren. Auf das von S. im Refurs vom 5. November 1934 gestellte weitere Rechtsbegehren, es sei endgültig zu entscheiden, ob S. die Requisite zum Wohnsitzerwerb besitzt oder nicht, kann nicht eingetreten werden, weil im Refurs nichts anderes oder mehr verlangt werden kann, als vor unterer Instanz. Gegen den in den Akten erwähnten Schriftenabschlag kann beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden... (Monatsschrift Bd. XXXIII, Nr. 87.)

4. „Nichtabhaltung des Aussöhnnungsversuches durch den Regierungsstatthalter, trotzdem die Parteien nicht darauf verzichtet haben, ist ohne Einwirkung auf das Verfahren, wenn eine Partei ein auf diesen Mangel gegründetes Kassationsbegehren nachträglich zurückzieht. — II. Die Unterlassung von Etatvorschlägen, die durch die Verhältnisse geboten sind, bedeutet eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung. Bei ihrem Vorliegen ist ein Wohnsitzstreit so zu entscheiden, wie wenn diese Etataufnahmen stattgefunden hätten.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 9. November 1934.)

Aus den Motiven: Der Regierungsstatthalter hat es entgegen der Vorschrift des Art. 66 GG., in Verbindung mit Art. 116 A. u. NG., unterlassen, einen Aussöhnnungsversuch abzuhalten, trotzdem die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Dieser Verfahrensverstoß zieht jedoch keine Weiterungen nach sich, nachdem die Rekurrentin ein auf diesen Mangel gegründetes Kassationsbegehren nachträglich zurückgezogen hat... Der Regierungsrat hat wiederholt entschieden, daß die Unterlassung durch die Verhältnisse gebotener Etatvorschläge eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung bedeutet, deren Ergebnisse nichtig sind. Für den vorliegenden Fall ist festzuhalten, daß in der Familie eine dauernde, nicht bloß durch die Wirtschaftskrise der letzten Jahre verursachte Notlage vorhanden ist... (Monatsschrift Bd. XXXIII Nr. 82.)

„Versorgte“ und Wohnsitz.

„I. Als Versorgte gelten Personen, welche in einer Anstalt untergebracht oder verlostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitige Pflege und Unterunft fänden. — II. Krankheit schließt wie Unterstützungsbedürftigkeit an sich die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel nicht aus, solange sie noch nicht zur Etatauftragung führte.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 6. November 1934.)

Aus den Motiven: Als Versorgte gelten Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen von den Behörden in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verlostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterunft fänden. Aus den Anbringen der Gemeinde S. geht nun aber keineswegs hervor, daß Frau A. in so hohem Maße pflegebedürftig wäre. Im Gegenteil ergibt sich aus den Vorfehren der Beschwerdegegnerin, daß Frau A. trotz Schwerhörigkeit, Herzbeschwerden und Anzeichen von Schmerzen ohne fremde Pflege auskommt und noch dem Verdienste nachgeht. Krankheiten an und für sich rechtfertigen einen Abschlag ebenso wenig wie Unterstützungsbedürftigkeit. (Monatsschrift Bd. XXXIII, Nr. 81.)